

**Satzung der Gemeinde Klein Rönna
über den Bebauungsplan Nr. 6, 21. Änderung
für das Gebiet „Sportplatzgelände: Fläche südlich angrenzend an das Hauptspielfeld
und westlich angrenzend an den Kunstrasenplatz“**

Begründung

Stand: Satzungsbeschluss

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Lage und Umfang des Plangebietes
3. Planungsziele und -inhalte
4. Umweltbelange
5. Ver- und Entsorgung
6. Umsetzung der Planung/Kosten

1. Allgemeines

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 11.9.2008 beschlossen, für das Gebiet „Sportplatzgelände: Fläche südlich angrenzend an das Hauptspielfeld und westlich angrenzend an den Kunstrasenplatz“ die 21. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 aufzustellen. Mit dieser Planung soll eine bisher für ein Regenrückhaltebecken vorgehaltene Fläche dauerhaft der Sportplatznutzung zugeschlagen werden, und es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Mobilfunkmastes im Randbereich des Sportplatzgeländes geschaffen werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (3. Änderung) der Gemeinde aus dem Jahr 1980 ist der Änderungsbereich als Sportfläche dargestellt. Eine Anpassung ist nicht erforderlich, da sich die B-Planänderung aus dieser Darstellung entwickeln lässt. Durch die 21. Änderung des Bebauungsplan Nr. 6 werden Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass sie im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann.

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) v. 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zul. geänd. Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) v. 23.1.1990 (BGBl. I S. 127) in der zul. geänd. Fassung,
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3 S. 58).

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst Flächen in einer Größe von ca. 0,72 ha und liegt am Rande der Ortslage Klein Rönna und des Sportplatzgeländes am Plöner Eck. Der Änderungsbereich ist unbebaut und wird derzeit als Ergänzungsfläche für die bestehenden Sportplätze genutzt. Im Norden und Osten angrenzend an den Änderungsbereich befinden sich Sportplätze, im Süden und Westen Grünland. Entlang der östlichen Grundstücksgrenze verläuft zudem der Grenzgraben (Gewässer 210 des Gewässerpflegeverbandes Am Oberlauf der Trave). Die genaue Lage und der Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung.



Luftbild Sportplatzgelände mit Geltungsbereich 21. Änderung

3. Planungsziele und -inhalt

Der Änderungsbereich ist in der geltenden 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 aus dem Jahr 1986 noch als Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzt. Hier war seinerzeit als Bestandteil des Sanierungskonzeptes für den Grenzgraben die Schaffung eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Dieses Rückhaltebecken wird jedoch nicht mehr benötigt, da das Wasser in das Rückhaltebecken Huskoppel eingeleitet wird.



Luftbild mit 10. Änderung B-Plan Nr. 6

Die Änderungsfläche wird schon seit längerem im Zusammenhang mit den Sportanlagen als Trainingsgelände und ergänzende Freifläche genutzt. Die südwestliche Grundstücksecke wird teilweise für die Ablagerung von Rasenschnitt und Strauchgut genutzt. Mit der Bebauungsplanänderung soll die bestehende Nutzung als Trainingsplatz dauerhaft festgesetzt werden. Hierzu erfolgt die Ausweitung der nördlich und östlich angrenzenden Festsetzungen als „Grünfläche-Sportplatz“.

Weiterhin soll innerhalb der südwestlichen Grundstücksecke die Errichtung eines Mobilfunkmastes zur funktechnischen Versorgung des Bereiches Klein Rönna ermöglicht werden. Hierfür ist der ge-

plante Standort aus funktechnischer Sicht geeignet und wird als „Fläche für Versorgungsanlage - Mobilfunkmast“ festgesetzt.

Der Netzbetreiber O₂ möchte hier die Errichtung eines Mastes vornehmen, um seinem Versorgungsauftrag besser nachzukommen zu können. Da innerhalb der Ortslage keine geeigneten baulichen Strukturen für die Errichtung eines unselbständigen Mastes bestehen, muss auf einen Standort außerhalb der bebauten Ortslage zurückgegriffen werden. Dies entspricht auch den Interessen der Gemeinde, da auf diese Weise dem vorsorgenden Immissionsschutz besser Rechnung getragen werden kann. Durch die Nutzung einer gemeindeeigenen Fläche im B-Plangebiet kann die Gemeinde zudem über vertragliche Regelungen Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens nehmen, was bei einem privilegierten Außenbereichsstandort nicht der Fall wäre.

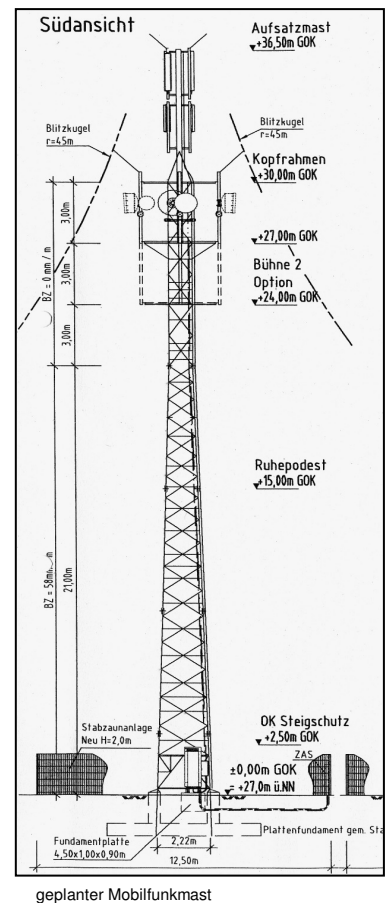
Der Mobilfunkmast soll als Stahlgittermast mit einer Gesamthöhe von 36,50m errichtet werden. Am Mastfuß hat dieser die Abmessungen 2,22m x 2,22m und wird auf einer Stahlbetonplatte gegründet. Daneben werden die dazugehörigen Technikschränke erstellt. Es ist eine feuerverzinkte Stahlgittermast-Konstruktion mit einer Höhe von 30,00m und einem Antenträger-Aufsatz von 6,50m vorgesehen (s. nebenstehende Abbildung). Bei Bedarf kann der Mast auch von anderen Netzbetreibern genutzt werden, so dass ein Entstehen weiterer Mobilfunkstandorte im Gemeindegebiet vermieden werden kann. Der Standort wird in den Abmessungen 12,50m x 16,00m mit einer 3m hohen Zaunanlage eingefriedet.

Entlang des Grenzgrabens ist ein 5 m breiter Streifen für dessen Pflege und Bewirtschaftung freizuhalten.

4. Umweltbelange

4.1 Ausgleichsmaßnahmen

Das Plangebiet liegt außerhalb der bebauten Ortslage im Randbereich der bestehenden Sportplatzanlage. Am westlichen Rand verläuft der Grenzgraben mit vereinzelter Gehölzvegetation im Uferbereich, entlang der südlichen Grenze befinden sich vereinzelte Laubgehölze. Die Änderungsfläche wird schon seit langem im Zusammenhang mit den Sportanlagen als Trainingsplatz und im südlichen Randbereich in Teilen als Lagerfläche für Rasenschnitt und Strauchgut genutzt. Mit der Änderung im Bebauungsplan zur Sportplatzfläche wird diese bestehende Nutzung planungsrechtlich festgeschrieben



geplanter Mobilfunkmast

ohne dass im tatsächlichen Sinn eine Nutzungsänderung erfolgt. Insofern ergeben sich durch die Planänderung auch keine zusätzlichen Eingriffe.

In der südwestlichen Grundstücksecke soll der Mobilfunkmast errichtet werden. Hier erfolgt derzeit die Ablagerung von Rasenschnitt und Strauchgut, im Übrigen ist sie ungenutzt. Der Standort für den Mobilfunkmast wurde bereits im Vorfeld des Baugenehmigungs- und Planänderungsverfahrens mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich für geeignet befunden. Als Ausgleich für die mit der Maststellung verbundenen Eingriffe ist ein rechnerischer Flächenbedarf von 2.920 m² erforderlich (36,5 m Höhe x 50 m²/mH x Raumfaktor 1,6 = 2.920 m²). Dieser wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde durch den Vorhabenträger im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein über externe Ausgleichsflächen erbracht.

Für die Gründung des Mastes liegt eine Baugrunduntersuchung vom 6.5.2008 vor (s. Anlage). Danach liegt die Gründungsebene des Fundamentes in einer Tiefe von 2,5m - 3m. Aufgrund des hohen Grundwasserstandes wird zu Gründung eine Wassersenkung von ca. 3m erforderlich, die im engeren Umkreis um den Maststandort Setzungen der Geländeoberfläche auslösen und zu Nacharbeiten auf den benachbarten Sportflächen führen kann. Die Technikschränke werden auf einer 4,5 m² großen Stahlbetonplatte gegründet. Das gesamte Gelände wird in einer Fläche von 12,5m x 16m durch einen 3m hohen Stabzaun eingefriedet. Dieser Fläche entspricht die Festsetzung als Versorgungsfläche und überbaubare Fläche im Bebauungsplan.

4.2 Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Grundlage für die Beurteilung etwaiger schädlicher Umwelteinwirkungen, die von dem Betrieb dieser Anlage auf die Umgebung ausgehen können, ist die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV). Die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Grenzwerte wird in einem von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) durchzuführenden Standortbescheinigungsverfahren überprüft. Durch Festlegung eines standortspezifischen Sicherheitsfaktors stellt die Reg TP in der Standortbescheinigung sicher, dass alle relevanten Vorbelastungen bei der Festlegung des Sicherheitsabstandes berücksichtigt werden. Die erforderliche Standortbescheinigung für die hier geplante Anlage liegt vor, sie legt einen Sicherheitsabstand von 13,56m fest (s. Anlage). Die Montagehöhe der Funkanlagen beträgt 32,5m. Der tatsächliche Abstand des Mastes zur nächstgelegenen Wohnbebauung an der Moorkoppel und der Heinrich-Lembrecht-Straße beträgt ca. 200m, zum Kindergarten ca. 270m. Insofern ist der gewählte Standort auch unter Vorsorgegesichtspunkten geeignet.

4.3 Artenschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb der bebauten Ortslage im Randbereich der bestehenden Sportplatzanlage. Konkrete Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Vorkommen gibt es nicht. Aufgrund der bereits seit langem bestehenden Sportplatznutzung ist die artenschutzrechtliche Relevanz dieser Fläche durch regelmäßiges Mähen und den Sportbetrieb stark beeinträchtigt. Dennoch kann aufgrund der Lage im Übergangsbereich zur freien Landschaft nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass sich vereinzelt im Änderungsbereich insbesondere geschützte Vogelarten aufhalten. Aufgrund der südlich und westlich benachbarten Grünland- und Waldflächen kann aber davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben potentiell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

5. Erschließung/Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Maststandortes erfolgt über die zwischen Kunstrasenplatz und südlicher Grundstücksgrenze vorhandene Wartungszufahrt, die bis zum Maststandort verlängert und als befahrbarer Schotterweg ausgebaut wird. Die Stromversorgung des Maststandortes erfolgt über ein auf dem Sportplatzgelände zu verlegendes Erdkabel. Für die Abwasser- und Abfallbeseitigung sind keine ergänzenden Maßnahmen erforderlich.

6. Umsetzung der Planung / Kosten

Das Plangebiet steht vollständig im Gemeindeeigentum. Bodenordnende Maßnahmen, wie eine Grenzregelung oder Umlegung werden nicht erforderlich. Erschließungskosten entstehen der Gemeinde nicht.

Im Nahbereich des Änderungsgebietes wurden archäologische Funde gemacht. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Gemeinde Klein Rönnau
Der Bürgermeister

(Bürgermeister)